



Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service du registre foncier

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für Grundbuchwesen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Gesuch für den Zugriff auf den öffentlichen Teil des informatisierten Grundbuchs (Gemeinden, Geometers, Hilfspersonen des Geometers, Notare, Hilfspersonen der Notare, Registerhalter)

Name\*: ..... Vorname\* .....

Firma oder Funktion\*: .....

Strasse und Hausnummer\*: .....

PLZ und Ort\*: .....

E-Mail-Adresse\*: .....

VS ID-Nummer\*\*: .....

(\*: obligatorisch; \*\*: obligatorisch, Vorgehensweise auf <https://www.vs.ch/de/web/srf/online-einsicht-in-die-grundbuchdaten>)

### Nutzungsbestimmungen

Gemäss Art. 27 Abs. 1 GBV sowie Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV (Grundbuchverordnung vom 23. September 2011, SR 211.432.1) sind bestimmte Daten des Hauptbuches öffentlich zugänglich.

Die Dienststelle für Grundbuchwesen bietet je nach Fortschritt der Informatisierung der Grundbuchdaten in den Gemeinden Informationen über die Bezeichnung eines Grundstückes, die Grundstückbeschreibung, den Eigentümer und die Eigentumsform an.

Diese Daten werden in einer ersten Phase über das Intranet den Behörden des Kantons zugänglich gemacht. Entsprechend sind die Daten derzeit nur zum internen Gebrauch bestimmt. **Die Verwendung der Daten zu einem anderen als zum beruflichen Zweck sowie die Weitergabe der Daten an Dritte bzw. externe Auftragnehmer ist nicht gestattet.**

Die Dienststelle ist darauf bedacht, mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Daten zu achten. Der Kanton trifft in technischer und organisatorischer Hinsicht sämtliche Vorkehrungen um die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der Online-Daten sicher zu stellen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte Abfrageergebnisse ergeben. Entsprechend kann der Kanton für die inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Daten keine Gewähr übernehmen.

Die abrufbaren Daten stellen ein reines Informationsmittel dar. Sie entfalten **keine Rechtswirkungen** und haben damit keinen öffentlichen Glauben. Rechtswirkungen entfalten einzig die durch das zuständige Grundbuchamt beglaubigten Auszüge.

Die Gesuchssteller bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die Nutzungsbestimmungen zu Kenntnis genommen hat und dass er diese akzeptiert.

Ort und Datum.....

.....

(Unterschrift)